

STURM - Optische Beeinträchtigung (Eindellung) durch Hagel - St2131.21

1. Versicherte Gefahren und Schäden

In Abänderung von Artikel 2 Pkt. 8 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden AStB gelten Beeinträchtigungen an den in Pkt. 2 versicherten Sachen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer dann versichert, wenn versicherte Sachen durch Hagel Dellen aufweisen und dadurch eine optische Beeinträchtigung besteht.

2. Versicherte Sachen

Als versichert gelten ausschließlich nachstehende Baubestandteile der versicherten Wohngebäude bzw. nachstehendes Gebäudezubehör der versicherten Wohngebäude:

- Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores;
- Außenfensterbänke und Verblechungen von Fenster- bzw. Türlaibungen;
- Hauseingangstüren, Dachablaufrohre und Attikaabdeckbleche;
- Aluminium- und Blechgaragentore von versicherten Gebäuden

Im Übrigen gilt Artikel 3 Pkt. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB sinngemäß.

3. Versicherte Kosten

Neben- und Entsorgungskosten gelten innerhalb der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Erstrisikosumme für optische Beeinträchtigungen (Eindellungen) durch Hagel analog Artikel 3 Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB als mitversichert.

4. Entschädigung - Kostenzuschuss bei Austausch

Werden beschädigte Baubestandteile erneuert, wird ein Kostenzuschuss in Höhe der ortsüblichen nachgewiesenen Kosten der Neuherstellung samt Nebenkosten gemäß Pkt. 3 abzüglich dem auf der Polizze angeführten Selbstbehalt maximal jedoch die auf der Polizze angeführte Erstrisikosumme entschädigt.

Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherte Gebäude oder Risikoorte zusammengefasst, steht die auf der Polizze angeführte Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal pro Versicherungsfall zur Verfügung.

5. Subsidiarität

Für den Fall, dass es sich bei den beschädigten Baubestandteilen um fremdes Eigentum handelt, gilt die Deckung nur, sofern keine andere Versicherung dafür besteht.